

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

20.09.2019

Nr. 114

Inhaltsverzeichnis:

- I. Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand 17.06.2019 Seite 1**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

I.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln Stand: 17.06.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragspflicht
- § 3 Befreiung von der Beitragspflicht und Rückerstattung
- § 4 Beitragshöhe und Fälligkeit
- § 5 Erstattung nach Härtefallantrag
- § 6 Änderung der Beitragsordnung
- § 7 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT Köln) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben semesterweise Beiträge von ihren Mitgliedern. Diese Beiträge sind:

- a) der Beitrag für die studentische Selbstverwaltung (AStA-Beitrag),
- b) der Beitrag zur Abdeckung sozialer Härtefälle (Härtefallbeitrag),
- c) am Standort Köln der Beitrag für den Hochschulsport,
- d) der Beitrag für das örtliche Studierendenwerk am jeweiligen Standort,
- e) die Beiträge für die Semestertickets der Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort (Ticketbeitrag).

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der Einschreibung oder der Beurlaubung oder der Rückmeldung.

§ 3 Befreiung von der Beitragspflicht und Rückerstattung

- (1) Von der Beitragspflicht insgesamt befreit sind Zweit- und Gasthörernde.
- (2) Von der Beitragspflicht nach § 1 Satz 2 d) befreit sind Studierende, die aus einem der folgenden Gründen beurlaubt wurden: a) Dienste im Sinne des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst, b) Auslandsstudium, c) Schwangerschaft und Elternzeit, d) Krankheit, wegen der ausweislich einer vorzulegenden ärztlichen Bescheinigung das ordnungsgemäße Studium nicht möglich ist.

Am Standort Aachen ist eine Befreiung nach Buchstabe b nicht möglich, wenn das Studium an den Hochschulen Eupen, Maastricht oder Heerlen aufgenommen wird.

- (3) Von der Beitragspflicht nach § 1 Satz 2 e) befreit sind: a) beurlaubte Studierende, b) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz eines Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,

c) Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,

d) Studierende, die eine für die Dauer des Semesters gültige Freifahrtsberechtigung für den gesamten Gültigkeitsbereich des jeweiligen Verkehrsverbunds vorlegen.

(4) Wenn Beiträge im Voraus geleistet wurden, obwohl keine Beitragspflicht bestand, oder die Beitragspflicht entfällt, werden auf Antrag an die Hochschulverwaltung die Beiträge ganz oder anteilig zurückerstattet.

(5) Voraussetzung für eine Befreiung von der Beitragspflicht oder Rückerstattung der Beiträge ist der Nachweis über die Rückgabe des Studierendenausweises und des Semestertickets der Verkehrsbetriebe und -verbände am jeweiligen Standort an die Hochschulverwaltung. Die Hochschulverwaltung übermittelt einen Rückgabennachweis an das Studierendenparlament (StuPa).

§ 4 Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Standortzugehörigkeit des jeweiligen Studierenden. Für das Wintersemester 2019/2020 beträgt die Summe der Beiträge nach § 1 für den Standort Köln 275,35 €, für den Standort Aachen 283,52 € und für den Standort Wuppertal 305,88 €. Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen: a) Standort Köln: 1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €

2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €

3. Hochschulsport in Höhe von 1,75 €

4. Studierendenwerk in Höhe von 75,00 €

5. SemesterTicket (VRS) in Höhe von 131,00 €

6. SemesterTicket NRW in Höhe von 54,60 €

b) Standort Aachen: 1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €

2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €

3. Studierendenwerk in Höhe von 88,00 €

4. SemesterTicket (AVV) in Höhe von 127,92 €

5. SemesterTicket NRW in Höhe von 54,60 €

c) Standort Wuppertal: 1. AStA-Beitrag in Höhe von 11,00 €

2. Härtefallbeitrag in Höhe von 2,00 €

3. Studierendenwerk in Höhe von 89,00 €

4. SemesterTicket (VRR) in Höhe von 149,28 €

5. SemesterTicket NRW in Höhe von 54,60 €

(2) Die Beiträge sind mit Einschreibung oder Rückmeldung oder Beurlaubung fällig. Die Zahlung erfolgt gemäß § 49 Absatz 1 Satz 5 KunstHG NRW auf das von der HfMT Köln bekanntgegebene Konto und innerhalb der bekanntgegebenen Fristen.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist eine Verspätungsgebühr gemäß § 3 Absatz 3 der Abgabensatzung der HfMT Köln zu entrichten.

§ 5 Erstattung nach Härtefallantrag

- (1) Auf Antrag an den Härtefallausschuss des StuPa können Beiträge nach § 1 Satz 2 Nr. 5 erstattet werden.
- (2) Näheres regelt die Härtefallordnung der Studierendenschaft der HfMT Köln.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats der HfMT Köln.
- (2) Wenn aufgrund von Entgelterhöhungen der Verkehrsbetriebe Anpassungen der Beiträge erforderlich sind, informiert der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) unverzüglich die Hochschulverwaltung und legt dem StuPa rechtzeitig vor Semesterbeginn einen Entwurf zur Änderung dieser Ordnung vor.

§ 7 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der HfMT Köln in Kraft.
Köln, den 17.06.2019

für das Studierendenparlament

für das Rektorat

Jonas Nobis
Präsident des StuPa der HfMT Köln

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor der HfMT Köln